

Der Grosse Rat Le Grand Conseil
des Kantons Bern du canton de Berne

Mittwoch (Vormittag), 5. Juni 2019 / Mercredi matin, 5 juin 2019

Regierungsrat / Conseil-exécutif

18 2017.JGK.1572 Gesetz

Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG) (Änderung)

18 2017.JGK.1572 Loi

Loi sur l'organisation du Conseil-exécutif et de l'administration (Loi d'organisation, LOCA) (Modification)

1. Lesung / 1^{re} lecture

Eintretensdebatte / Débat d'entrée en matière

Präsident. Wir kommen zum Traktandum 18: «Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)». Ich gebe als Erstem auch wieder dem Präsidenten der SAK das Wort. Marc Jost, Sie haben das Wort.

Marc Jost, Thun (EVP), Kommissionspräsident der SAK. Ich möchte einleitend noch kurz auf eine Bemerkung des Präsidenten eingehen, die er vorhin beim Bericht gemacht hat. Er hat gesagt, die zwei Planungserklärungen seien jetzt insbesondere auch für die SAK, im Zusammenhang mit der Beratung des Dekrets, wichtig. Ich möchte dies zuhanden des Protokolls relativieren. Wir haben einen regierungsrätlichen Bericht beraten und die Planungserklärungen in erster Linie für die Planung des Regierungsrates überwiesen. Die zwei Themen, die jetzt in den Planungserklärungen enthalten sind, sind voraussichtlich auch nicht Gegenstand des Dekrets, das wir im Juni beraten werden. Dies einfach eine Präzisierung zum Gesamtvorhaben der Reform und zu den Fragen, die auch in Zukunft weiterbehandelt werden.

Jetzt aber zum OrG: Bisher waren ja die Definitionen, Beschreibungen und Aufgaben der Direktionen im OrG beschrieben. Unsere Hauptmotivation, dies jetzt neu im Dekret zu definieren, ist, dass in Zukunft schneller auf Anpassungen reagiert werden kann. Deshalb ist es beim OrG hauptsächlich auch so, dass sehr viele Artikel aufgehoben sind, weil dies eben nicht mehr hier, sondern neu auf Dekretsebene definiert werden soll. Es wird, wie ich gestern erwähnt habe, in einer Lesung verabschiedet, und es besteht keine Referendumsmöglichkeit. Die Kompetenz der Organisation bleibt aber beim Grossen Rat.

Bei der Beratung der Synopse zum Gesetz gilt es zu beachten, dass die JGK – gerade auch wegen der kurzen Beratungsfristen aufgrund unseres Umsetzungsziels – nach der Beratung in der Kommission noch einmal einige formale Anpassungen vorgenommen hat. Dies führt zum Beispiel gerade beim Artikel 21 vielleicht zu etwas Verwirrung in der Synopse. Wichtig ist: Die Anpassungen in der Kolonne «Regierungsrat II» entsprechen auch dem Willen und dem Antrag der SAK, und sie wurden vom Regierungsrat auch noch nachträglich erläutert. Dies vorab zur Kenntnis. Es bestehen deshalb zwischen der SAK-Mehrheit und dem Regierungsrat keine Differenzen mehr. Die Kommission bevorzugte den Antrag, den wir in unserer Arbeit «Variante Dekret» nannten, gegenüber dem ursprünglichen Antrag des Regierungsrates mit 12 zu 3 Stimmen.

Damit können wir zur Beratung des Gesetzes übergehen. Wir beantragen Ihnen, darauf einzutreten und der Kommission, wie gesagt, zu folgen, indem man bei der Beratung des Gesetzes die Variante Dekret verfolgt. (*Kurze Pause / Courte pause*)

Präsident. Gut, wir mussten noch kurz das Vorgehen klären. Wir würden jetzt zuerst das Eintreten beschliessen, beziehungsweise Sie können sich dazu äussern. Wenn es keine Äusserungen gibt, würden wir das Eintreten beschliessen und nachher Artikel für Artikel durchgehen. Es besteht ja vor allem an einer Stelle noch eine Differenz; dort hat es eine Kommissionsminderheit und dort würden wir der Kommissionsminderheit auch das Wort geben.

Zuerst ist jetzt die Rednerliste offen, falls jemand etwas zum Eintreten sagen möchte. Hervé Gullotti, ich nehme Sie im Moment noch heraus, wenn Sie erlauben. (*Der Präsident entfernt den Namen von Grossrat Gullotti von der Anzeigetafel. / Le président enlève le nom du député Gullotti du tableau d'affichage.*) Gut, ich habe es schon gemacht; Sie brauchen nicht zu drücken. Gibt es Voten zum Eintreten auf dieses Gesetz? – Das ist nicht der Fall; dann ist das Eintreten beschlossen.

Es liegt der Vorschlag, nur eine Lesung durchzuführen, vor. Ist dies bestritten? Sie können am Schluss noch einmal darauf zurückkommen, aber ist es jetzt schon bestritten? – Das ist nicht der Fall; dann beschliessen wir vorläufig eine Lesung.

Detailberatung / Délibération par article

I.

Art. 20 Abs. 4 / Art. 20, al. 4
Angenommen / Adopté-e-s

Art. 21 Abs. 1a (neu) Bst. c / Art. 21, al. 1a (nouveau) lit. c

Antrag SAK-Mehrheit / Regierungsrat II

Er beachtet bei der Zuteilung von Zuständigkeitsbereichen und Aufgaben an die Direktionen insbesondere folgende Kriterien:

c sachliche und politische Ausgewogenheit unter den Direktionen.

Proposition de la majorité de la CIRE / du Conseil-exécutif II

Lors de l'attribution de domaines de compétences et de tâches aux Directions, il respecte en particulier les critères suivants :

c l'équilibre matériel et politique entre les Directions.

Antrag SAK-Minderheit / Regierungsrat I

Er beachtet bei der Zuteilung von Zuständigkeitsbereichen und Aufgaben an die Direktionen insbesondere folgende Kriterien:

c Belastung der Direktorin oder des Direktors,

Proposition de la minorité de la CIRE / du Conseil-exécutif I

Lors de l'attribution de domaines de compétences et de tâches aux Directions, il respecte en particulier les critères suivants :

c la charge imposée au directeur ou à la directrice et

Präsident. Ich glaube, hier sind wir beim Kernthema des Ganzen angelangt. Ich gebe hierzu noch einmal dem Sprecher der Kommissionsmehrheit, Marc Jost, das Wort.

Marc Jost, Thun (EVP), Kommissionspräsident der SAK. Es geht bei Artikel 21 Ziffer 1b um eine kleine Differenz in der Kommission. Es ist keine Riesengeschichte. Es geht dort nämlich darum, worauf der Grosse Rat achten soll, wenn er die Zuteilung von Aufgaben an die Direktionen vornimmt, also gemäss welchen Kriterien man diese Verteilung vornehmen soll. Ursprünglich hatten wir dort vier Buchstaben. Er soll nämlich Folgendes beachten: «Zusammenhang der Aufgaben», «Zweckmässigkeit der Führung», und jetzt möchte die Kommissionsmehrheit den Buchstaben c streichen: «Belastung der Direktorin oder des Direktors». Im Buchstaben d folgt nachher: «sachliche und politische Ausgewogenheit unter den Direktionen». Die Kommissionsmehrheit ist der Meinung, dass mit dem Buchstaben d genau das, was man im Buchstaben c auch noch versucht, schon ausgedrückt ist, nämlich eine Ausgewogenheit sowohl sachlicher, inhaltlicher als auch politischer Art zu finden, und dass es darum den Buchstaben c nicht mehr braucht. Er beinhaltet auch eine etwas problematische Formulierung, weil er auf die Person bezogen ist, die eigentlich nicht den Ausschlag geben sollte, weil diese ja immer wieder wechseln kann. Dies ist der Antrag der Kommissionsmehrheit: den Buchstaben c streichen. Die Minderheit möchte ihn beibehalten, und der Minderheitssprecher wird jetzt auch gleich begründen, weshalb.

Präsident. Ich gebe dem Minderheitssprecher Hervé Gullotti das Wort.

Hervé Gullotti, Tramelan (PS), rapporteur de la minorité de la CIRE. La minorité de la CIRE vous recommande de maintenir inscrite dans la loi sur l'organisation du Conseil-exécutif et de l'administration (LOCA) la lettre c de l'article 21, alinéa 1a, selon la proposition I du Conseil-exécutif, selon laquelle le Grand Conseil, lorsqu'il attribue les domaines de compétences et de tâches aux Directions cantonales, respecte également la charge imposée au directeur ou à la directrice. Le Conseil-exécutif le concède lui-même dans le rapport qui nous est soumis pour cet objet, à la page 3 en français, je cite : « La réforme proposée par le Conseil-exécutif vise à adapter aux besoins actuels l'organisation des Directions cantonales qui date du milieu des années 1990. Son objectif principal est de mieux répartir le poids politique parmi les sept entités (...). »

Adapter, mieux répartir – l'utilisation de ces termes par le Gouvernement signifie clairement que la décision prise aujourd'hui en terme de réorganisation est certes un rééquilibrage nécessaire, mais elle n'est pas une garantie de stabilité pour l'avenir en matière de charge de travail. L'appareil politique et administratif d'une entité territoriale étatique comme un canton est par définition source d'évolutions. Il est soumis à de nombreux aléas, dépendants ou indépendants de sa volonté, qui peuvent alourdir la charge de travail de telle ou telle Direction. Le maintien de la lettre c nous préserve de la mutation dans le temps d'une Direction dont les compétences seraient réduites par rapport aux autres. Cet ajout législatif ne laisse plus de place aux déséquilibres qu'il peut provoquer, par exemple, une élection complémentaire, ou l'actuelle pratique de répartition des Directions qui ne laisse pas le choix aux élu-e-s nouveaux venus au sein du Gouvernement. Le maintien de la lettre c permet également de tenir compte d'autres facteurs évolutifs que personne ne maîtrise, comme le nombre d'affaires traitées au Grand Conseil par telle ou telle Direction, le nombre de votations populaires défendues par telle ou telle Direction, le nombre de révisions de loi incombant à telle ou telle Direction, ou le nombre d'interventions parlementaires réparties entre les Directions.

Les lettres a, b et d nous garantissent un accomplissement approprié et économique des tâches, une organisation optimale qui tient compte des compétences individuelles et une limitation sur l'une ou l'autre Direction de l'exercice du pouvoir. Notre proposition de maintien de la lettre c vise à empêcher le hasard à s'immiscer dans la gouvernance de l'Etat et autorise à sans cesse rééquilibrer les tâches et compétences en fonction des problématiques sociétales qui alimentent la vie politique. Je vous recommande donc de maintenir dans la loi sur l'organisation du Conseil-exécutif et de l'administration (LOCA) qui nous est soumise l'article 21, alinéa 1a, lettre c, selon la proposition I du Conseil-exécutif.

Präsident. Ich gebe zu diesen zwei Vorschlägen den Fraktionen das Wort, zuerst Carlos Reinhard von der FDP.

Carlos Reinhard, Thun (FDP). Die FDP-Fraktion wird den SAK-Antrag, der ja gleich ist wie jener des Regierungsrates, vollumfänglich unterstützen. Der einzige Punkt, der umstritten ist, ist der Punkt c, «Belastung der Direktorin oder des Direktors». Am Anfang verstanden wir, worum es hier geht. Schreibt man es aber so ins Gesetz, gibt es ein viel zu grosses Gewicht. Es kann nicht sein, dass wir die ganze Kantonsverwaltung umorganisieren, wenn plötzlich ein Regierungsrat sagt: «Es ist mir zu viel.» Wir haben gehört, was es kostet, welche Aufwände es gibt, was zu organisatorischen Dingen führt, und wir möchten dies ein bisschen abschwächen. Mit der Streichung des Punkts c wird dies nämlich gemacht. Es heisst ja nicht, dass man – wenn es politisch gerade aktuelle Themen gibt, die einen Direktor halt mit Arbeit belasten – nicht temporär einem anderen Regierungsmitglied sagen kann: «Übernehmen Sie dieses Geschäft» oder so; das bleibt ja weiterhin möglich. Ich denke aber, diese Formulierung darf nicht zu einer neuen Organisation der ganzen Kantonsverwaltung führen, nur, weil gerade temporär eine Belastung vorhanden ist. Daher bitte ich Sie: Folgen Sie dem Antrag Regierungsrat II und SAK und unterstützen Sie den Punkt c nicht.

Vania Kohli, Bern (BDP). Die BDP-Fraktion unterstützt das Gesetz in der vorliegenden Form. Wir unterstützen den Minderheitsantrag der SAK zu Artikel 21 Absatz 1b Littera c nicht. Das Wort «Belastung» ist vom Ausdruck wie auch vom Inhalt her für uns zu undefiniert; es ist individuell verschieden, juristisch überhaupt nicht brauchbar und gehört aus unserer Sicht definitiv nicht in ein Gesetz. Wir unterstützen aber den Antrag auf eine Lesung und begrüssen, dass das Dekret in der nächsten Session von uns allen behandelt werden kann. Wir danken allen, die an diesem Gesetz gearbeitet haben. Sie haben gute Arbeit geleistet, und endlich wird eines unserer Gesetze zudem noch schlanker.

Christoph Grupp, Biel/Bienne (Grüne). Auch die Grünen unterstützen das Gesetz in der jetzigen Form. Wir sind auch einverstanden mit einer Lesung, und ich möchte an dieser Stelle noch sagen: Wir wären dem Regierungsrat auch gefolgt, wenn die Verordnungsvorlage weiterhin bestanden hätte, weil wir durchaus der Meinung sind, dass die Regierung dies auch selbst hätte organisieren können – wie in den meisten anderen Kantonen und auch beim Bund. Wie dem auch sei. Dann haben wir halt einen weiteren Berner Sonderfall, aber wir können auch die Dekretslösung unterstützen. Mit dieser Einleitung ist eigentlich auch klar, dass wir das Gefühl haben, der Regierungsrat könne sich selbst organisieren, was die Belastung des Regierungsgremiums angeht. Klar: Das Dekret ist an und für sich die Kriterienliste für den Grossen Rat. Wir haben aber das Gefühl, in diesem Rahmen könne sich der Regierungsrat füglich selbst organisieren, sodass die Belastungen einigermaßen sinnvoll verteilt sind. Deshalb folgen wir dem SAK-Mehrheitsantrag und sind einverstanden, wenn der Buchstabe c gestrichen wird.

Präsident. Für die SP-JUSO-PSA-Fraktion: Christian Bachmann.

Christian Bachmann, Nidau (SP). In der Kommission wie auch hier wurde der Punkt «Belastung der Direktorin oder des Direktors» als subjektive Angelegenheit beurteilt. Nämlich: Es käme dann darauf an, ob jemand ein bisschen belastbarer sei oder nicht. Darum geht es letztendlich nicht, sondern: Schon als man die ganze Regierungsreform ansties, schaute man, wer im Grossen Rat wie oft ein Geschäft vertreten muss und wer wie viele Volksabstimmungen bestreiten muss. Solche Faktoren sind nicht einfach subjektive Faktoren, die mit dem jetzigen Amtsinhaber zusammenhängen, sondern diese kann man effektiv bewerten und gewichten. Aus diesem Grund hat die Minderheit der Kommission, aber auch unsere Fraktion das Gefühl, dass der Punkt c durchaus ein Punkt sein kann, den man bei der Verteilung der verschiedenen Funktionen und Aufgaben beibehalten kann. Ich möchte Sie bitten, ihn entsprechend stehen zu lassen.

Barbara Stucki, Stettlen (glp). Ich mache es ganz kurz: Die glp-Fraktion wird diesem Gesetz wie vorliegend zustimmen, auch dem Artikel 21 mit den Ziffern a bis c. Für uns ist der Begriff «Belastung» zu schwammig, genau wie für die BDP-Fraktion. Wir sind auch der Meinung, dass der Regierungsrat ein Kollegialitätsprinzip hat, und dass sie die Aufgabe haben, auch zu schauen, wie sie einander allenfalls entlasten können. Entsprechend werden wir dem Minderheitsantrag der SAK nicht zustimmen.

Markus Aebi, Hellsau (SVP). Ich kann es auch kurz machen; die Argumente liegen bereits auf dem Tisch. Es handelt sich hier um eine Spitzenführungsposition, und da erwartet man von unserer Fraktion her zumindest, dass man einer Arbeitsbelastung zum einen standhalten und zum andern die Arbeit in der Direktion so verteilen kann, dass sie vernünftig ist. In diesem Sinn unterstützen wir den Mehrheitsantrag der SAK und sind auch der Meinung, dass wir dies in einer Lesung abwickeln können.

Präsident. Es sind keine weiteren Sprecherinnen oder Sprecher eingetragen. Nun müssten wir rasch läuten. Somit werde ich jetzt den Buchstaben c von Artikel 21 Absatz 1a (neu) bereinigen. Es liegen zwei Anträge vor: Die SAK-Mehrheit will eine Streichung des Buchstabens c, die SAK-Minderheit möchte den Buchstaben c im Gesetz belassen. Darf ich Sie bitten, hereinzukommen? Es ging gerade ein bisschen schneller, als wir angenommen hatten. Wir möchten gerne abstimmen. Wer dem Antrag der SAK-Mehrheit folgt, also den Buchstaben c streichen will, stimmt Ja, wer der Minderheit folgt und ihn belassen will, stimmt Nein.

Abstimmung (Art. 21 Abs. 1a [neu] Bst. c; Antrag SAK-Mehrheit / Regierungsrat II *gegen* Antrag SAK-Minderheit / Regierungsrat I)

Vote (Art. 21, al. 1a [nouveau] lit. c ; proposition de la majorité de la CIRE / Conseil-exécutif II *contre* proposition de la minorité de la CIRE / du Conseil-exécutif I)

Der Grosse Rat beschliesst: / Décision du Grand Conseil :

Annahme Antrag SAK-Mehrheit / Regierungsrat II /

Adoption de la proposition de la majorité de la CIRE / du Conseil-exécutif II

Ja / Oui 100

Nein / Non 30

Enthalten / Abstentions 1

Präsident. Sie sind der SAK-Mehrheit gefolgt und streichen diesen Buchstaben mit 100 Ja- gegen 30 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung.

Art. 21 Abs. 1a Bst. a–c / Art. 21, al. 1a, lit. a–c

Antrag SAK-Mehrheit / Regierungsrat

Er beachtet bei der Zuteilung von Zuständigkeitsbereichen und Aufgaben an die Direktionen insbesondere folgende Kriterien:

- a Zusammenhang der Aufgaben,
- b Zweckmässigkeit der Führung,
- c sachliche und politische Ausgewogenheit unter den Direktionen.

Proposition de la majorité de la CIRE / du Conseil-exécutif

Lors de l'attribution de domaines de compétences et de tâches aux Directions, il respecte en particulier les critères suivants :

- a la connexité des tâches,
- b la pertinence de la gestion,
- c l'équilibre matériel et politique entre les Directions.

Präsident. Jetzt gehe ich noch ein bisschen zurück zum Artikel 21 Absatz 1, bei dem ja die Regierung – und das ist eben etwas verwirrend – der SAK-Mehrheit gefolgt beziehungsweise diesen Kompromiss eingegangen ist. Der Absatz 1 des Artikels 21 hiesse jetzt: «Der Grosse Rat regelt in einem Dekret die Kernaufgaben der Direktionen und der Staatskanzlei und legt darin die Bezeichnungen der Direktionen fest.»

Und jetzt haben wir einen Artikel 21 Absatz 1a (neu): «Er beachtet bei der Zuteilung [...]», wobei sich dieses «er» – das muss ich zuhänden des Protokolls sagen – eben jetzt logischerweise nicht auf die Regierung, sondern auf den Grossen Rat bezieht. *Wir* müssen also genau dies beachten. Und jetzt kommen die drei Buchstaben, die wir im Gesetz belassen haben: Dies sind jetzt neu a, b, c; vorher wären es a, b, c, d gewesen. Der Buchstabe d ist jetzt zum Buchstaben c geworden – damit alles ganz klar ist. Diese drei Buchstaben bleiben drin.

Ist dies jetzt noch bestritten? Sonst möchte ich darüber abstimmen lassen und erheben, ob Sie genau dies wollen. Es scheint nicht bestritten zu sein, dann möchte ich abstimmen: Wer diesen Artikel mit den neuen Unterartikeln so aufnehmen will, stimmt Ja, wer dies nicht will, stimmt Nein.

Abstimmung (Art. 21 Abs. 1a [neu] Bst. a–c; Antrag SAK-Mehrheit / Regierungsrat II)

Vote (Art.21, al. 1a [nouveau], lit. a–c ; proposition de la majorité de la CIRE / du Conseil-exécutif II)

Der Grosse Rat beschliesst: / Décision du Grand Conseil :

Annahme / Adoption

Ja / Oui	129
Nein / Non	3
Enthalten / Abstentions	0

Präsident. Sie sind mit 129 Ja- gegen 3 Nein-Stimmen einverstanden, dass man dies so aufnimmt.

Art. 21 Abs. 1b (neu) / Art. 21, al. 1b (nouveau)

Angenommen / Adopté-e-s

Art. 21 Abs. 2 / Art. 21, al. 2 (nouveau)

Angenommen / Adopté-e-s

Art. 25, geänderte Überschrift / Art. 25, titre modifié

Angenommen / Adopté

Art. 25 Abs. 2 / Art. 21, al. 2
Angenommen / Adopté-e-s

Art. 25 Abs. 2a (neu) / Art. 21, al. 2a (nouveau)
Angenommen / Adopté-e-s

Art. 25 Abs. 3 und 4 (aufgehoben) / Art. 25, al. 3 et 4 (abrogés)
Angenommen / Adopté-e-s

Art. 25a (neu) / (nouveau)
Angenommen / Adopté

Art. 25b (neu) / (nouveau)
Angenommen / Adopté

Titel nach Art. 26 (aufgehoben) / Titre après Art. 26 (abrogé)
Angenommen / Adopté

Art. 27–34 (aufgehoben) / (abrogés)
Angenommen / Adopté-e-s

Art. 36 Abs. 2 / Art. 36, al. 2
Angenommen / Adopté-e-s

Art. T1-1 (neu) / (nouveau)
Angenommen / Adopté

Art. T1-2 (neu) / (nouveau)
Angenommen / Adopté

II. (Keine Änderung anderer Erlasse.) / (Aucune modification d'autres actes.)
Angenommen / Adopté-e-s

III. (Keine Aufhebungen.) / (Aucune abrogation d'autres actes.)
Angenommen / Adopté-e-s

IV. (Inkrafttreten) / (Entrée en vigueur)
Angenommen / Adopté-e-s

Titel und Ingress / Titre et préambule
Angenommen / Adopté-e-s

Präsident. Möchte jemand darauf zurückkommen, das Ganze in nur einer Lesung zu behandeln? – Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zur Schlussabstimmung, weil wir nur eine Lesung durchführen. Wer diese Gesetzesänderung so annimmt ... (*Grossrat Jost wünscht noch einmal das Wort. / M. le député Jost demande encore la parole.*) Entschuldigung ... Ja, selbstverständlich – jetzt war ich gerade so im Flow. Marc Jost möchte noch etwas sagen. Evi Allemann, möchten Sie auch noch etwas sagen? (*Regierungsrätin Allemann verneint. / La conseillère d'Etat Allemann répond par la négative.*) Marc Jost, bitte.

Marc Jost, Thun (EVP), Kommissionspräsident der SAK. Nur ganz kurz vor der Schlussabstimmung: Auch vonseiten der SAK ist eine Lesung bei dieser Form nicht bestritten; dies wurde einstimmig so beantragt.

Wichtig scheint mir die folgende Bemerkung. Am Anfang unserer Arbeit hatten wir zwei Optionen, die ganz weit weg voneinander entfernt waren: Wir hatten einerseits den Regierungsantrag, der die Kompetenz zu sich nehmen und dies selber tun wollte, und wir hatten in der SAK andererseits den Antrag auf Status quo, das heisst, alles beim Alten zu belassen, wobei es zwei Jahre dauern würde,

bis man eine solche Reform umsetzen kann. Deshalb sind wir der Meinung, dass wir hier mit dieser Dekretsform einen guten Kompromiss finden konnten, der uns in den nächsten Monaten ein bisschen Sportlichkeit abverlangt. Wir finden aber, dies sei bei dieser Ausgangslage die beste Lösung für diese Reform, aber auch für zukünftige Reformen. Deshalb beantragt Ihnen die SAK, das OrG so anzunehmen.

Präsident. Ich muss noch kurz eine kleine Unterlassungssünde bekannt geben. Das liegt daran, dass es ein bisschen blöd von der einen Seite auf die andere geht: Sie sehen, dass ich hier gelb hinterlegte Texte habe, die ich unbedingt erwähnen muss, und da oben war ein ganz kleiner Text, nämlich zu Artikel 21 Absatz 1. (*Der Präsident zeigt dem Rat sein Drehbuch. / Le président montre son script à l'assemblée.*) Ich habe nur nach Absatz 1a gefragt, aber es gibt noch einen Absatz 1. Ist dieser noch bestritten? Ich glaube es nicht. Und Artikel 20 ... Nein, zu diesem habe ich Sie befragt, das weiss ich. Das konnte ich nicht übergehen. Ich habe nur nach Artikel 21 Absatz 1 nicht gefragt, aber ich gehe nicht davon aus, dass er umstritten ist.

Art. 21 Abs. 1 / Art. 21, al. 1
Angenommen / Adopté-e-s

Präsident. Somit können wir jetzt zur Schlussabstimmung übergehen. Wer diese Gesetzesänderungen so annehmen will, stimmt Ja, wer diese ablehnt, stimmt Nein.

Schlussabstimmung (1. und einzige Lesung)
Vote final (1^{re} et unique lecture)

Der Grosse Rat beschliesst: / Décision du Grand Conseil :

Annahme / Adoption

Ja / Oui	142
Nein / Non	0
Enthalten / Abstentions	0

Präsident. Sie haben diese Gesetzesänderung einstimmig angenommen, mit 142 Ja-Stimmen. Ich danke den anwesenden Verantwortlichen aus der Verwaltung und der Regierung ganz herzlich, dass sie da waren, und verabschiede Sie hiermit. Bis später einmal.